

### 130. Das Bezirksamt.

1. Landstraßen, Posten, Eisenbahnen, Flüsse und noch manches andere weisen auf größere Verbände hin, die in den verschiedenen Bundesstaaten verschiedene Größe und Namen haben. Im Königreich Bayern steht über den Ortsgemeinden der Bezirksamtsverband, der eine Anzahl Ortschaften umfaßt. Jedes Bezirksamt ist genau abgegrenzt, so daß jede Stadt, jedes Dorf und jeder einzelne Hof einem bestimmten Bezirksamte angehören. Größere Städte gehören nicht zu einem Bezirksamte, sondern stehen direkt unter der Kreisregierung, weswegen sie unmittelbare Städte genannt werden. Der oberste Beamte in einem Bezirksamte ist der Bezirksamtmann. Er muß die Rechtswissenschaft studiert haben und wird vom Könige ernannt. Er hat darüber zu wachen, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen in seinem Bezirke befolgt werden, er ist Verwaltungsbeamter; eine Anzahl Gendarmen helfen ihm dabei. Diese sind über den Bezirk verteilt und haben die Ortschaften täglich zu begehen. Der Bezirksamtsassessor und eine Anzahl Schreiber helfen dem Bezirksamtmann bei seinen Arbeiten. Der Bezirksamtmann ist auch Mitaufsichtsbeamter über die Kirchen und Schulen. Die alljährlichen Schulprüfungen werden vom Distriktschulinspektor abgehalten. Das Militär-Aushebungsgeschäft erstreckt sich über das ganze Bezirksamt und wird gewöhnlich am Sitze des Bezirksamts besorgt. Zur Überwachung der Gesundheitspflege ist in jedem Bezirksamte ein besonderer Arzt angestellt, der den Titel Bezirksarzt führt.

2. Jedes Bezirksamt ist gewöhnlich in zwei Distrikte eingeteilt; kleinere Ämter bilden nur einen Distrikt. Jeder Distrikt hat eine besondere Vertretung, den Distriktsrat; der Bezirksamtmann beruft diesen und leitet seine Versammlungen. Der Distriktsrat setzt die Ausgaben des Distrikts für Straßen, Brücken, Spitäler u. a. fest. Diese Steuern heißen Distriktssteuern und werden in Prozenten der Staatssteuern berechnet. Die Mitglieder des Distriktsrates werden gewählt. Jedes Mitglied des Distriktsrates muß wenigstens 30 Jahre alt sein; sein Amt ist ein Ehrenamt.

### 131. Der Kreis.

1. Eine Anzahl von Bezirksamtern bilden einen Kreis. Das Königreich Bayern ist in acht solcher Kreise eingeteilt, welche ihren Namen nach den Volksstämmen haben, die sie hauptsächlich bewohnen. Die Behörde des Kreises ist die Kreisregierung, deren Sitz in der Kreishauptstadt ist. Der Vorstand der Kreisregierung ist der Regierungspräsident. Der Kreisregierung sind die Bezirksamter und die unmittelbaren Städte unterstellt. Die Kreisregierung führt die Aufsicht über die Steuern, über Schulen, Straßen, Flüsse, Wälder u. s. f. Jeder Regierungsrat hat gewöhnlich ein besonderes Fach zu bearbeiten;